



Lech, am 3.9.1991
Zahl 101/1991 sp

VERORDNUNG

Betreffend der Erlassung von Beschränkungen für das Halten und Parken (Halte- und Parkverbote)

Mit Beschluß des Gemeindevorstandes vom 13.3.1990, ausgefertigt mit Verordnung des Gemeindeamtes Lech vom 15.3.1990, Zl. 101/1990, wurde gemäß §§ 94 d Zif. 4 und 43 Abs. 1 lit. B Zif. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. beidseitig der Zugerstraße ab der Abzweigung nach der Tannbergbrücke (Kapelle) bis zum Beginn des Parkplatzes für das Lecher Waldbad im Interesse der Sicherheit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs ein Halte- und Parkverbot erlassen.

Gemäß §§ 94 d Zif. 4 und 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. in Verbindung mit dem Beschluß des Gemeindevorstandes vom 25.7.1991 wird diese Verordnung insofern abgeändert, als das beidseitig der Zugerstraße ab der Abzweigung nach der Tannbergbrücke (Kapelle) bis zum Beginn des Parkplatzes für das Lecher Waldbad verordnete Halte- und Parkverbot mit Ausnahme der als Parkplätze für das Lecher Waldbad ausgewiesenen Bereiche beidseitig der Zugerstraße in Richtung des Ortsteiles Zug bis zum Ende des „Engerle-Waldes“, somit bis zum sogenannten „Zuperter Gatter“ erweitert wird.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. mit der Anbringung des entsprechenden Straßenverkehrszeichens gemäß § 52 Zif. 13 b leg. cit. in Kraft.

Der Bürgermeister
Komm Rat Johann Schneider